



Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen

Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP)
vom 10. April 2011

Hinweise

**für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
sowie für Lehrkräfte in Ausbildung**

Stand: 31. August 2012

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund
Fon: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79
www.pruefungsamt.nrw.de

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	5
Informationspflicht.....	5
Einhaltung des Dienstweges	5
Prüfungsverfahren	5
Eintritt in das Prüfungsverfahren → § 29 (2).....	5
Meldung zur Prüfung → 29 (2).....	5
Nicht fristgerechte Meldung zur Prüfung → § 35 (1)	6
Prüfungszeit → § 29.....	6
Versäumen von Prüfungsterminen → § 35	6
Rücktritt vom Prüfungsverfahren → § 36.....	6
Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 16 und § 27	7
Vor dem Prüfungstag.....	7
Festlegung des Prüfungstages → § 32 (3).....	7
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses → § 31.....	8
Zulassung zur Staatsprüfung → § 16 (5).....	8
Mitteilung der Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und der Bezeichnungen der Unterrichtsreihen → § 32 (4).....	9
Versäumte Themenmitteilung → § 32 (4)	9
Am Prüfungstag	9
Zeitlicher Ablauf des Prüfungstages.....	9
Konstituieren des Prüfungsausschusses.....	9
Anhörung der bzw. des Ausbildungsbeauftragten → § 32 (6)	10
Teilnahme von Gästen → § 31 (3).....	10
Verhalten der Gäste	10
Aufzeichnen von Prüfungen	10
Abbruch der Staatsprüfung → § 32 (1).....	10
Mitteilung des Gesamtergebnisses.....	11
Besondere Situationen vor oder am Prüfungstag	11
Änderung der Themen und Reihenbezeichnungen.....	11
Versäumen von Prüfungsterminen → § 35 (1)	11
Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit	11
Erkrankung während des Prüfungstages	12
Schriftliche Arbeit	12
Anlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5).....	12
Schriftliche Arbeit als eigenständige Prüfungsleistung.....	12
Vorlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5).....	12
Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeiten → § 35 (2)	13
Äußere Form → Formularvorlage auf der Homepage des Landesprüfungsamtes	13
Seitenformatierung	13
Sprache in der Schriftlichen Arbeit.....	15
Umfang der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)	15
Versicherung	15
Täuschungsversuch → § 37 (1).....	15
Veröffentlichung	16
Planungshilfen	16
Bewertung der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)	17
Unterrichtspraktische Prüfungen.....	19

Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)	19
Auswahl der Lerngruppen	19
Fächer und Fachrichtungen	20
Dauer	20
Gespräch → § 32 (7)	20
Vorbereitung des Gesprächs	21
Gespräch als eigenständige Leistung	21
Anlage des Gesprächs	21
Bewertungsgrundlagen der Unterrichtspraktischen Prüfungen	21
Kolloquium	22
Anlage des Kolloquiums → § 33	22
Ablauf und Dauer → § 33 (1)	22
Bewertungsgrundlagen → § 33 (4)	22
Staatsprüfung allgemein	24
Notenmitteilung und weitere Informationen → § 33 (6)	24
Bestehensregelungen → § 34 (2)	24
Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses → § 34 (1)	24
Zeugnis → § 39	25
Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen → § 25	25
Ausgabe des Zeugnisses bei Regeldauer des Vorbereitungsdienstes → § 39 (4)	25
Ausgabe des Zeugnisses bei verlängertem Vorbereitungsdienst → § 39 (4)	26
Ausgabe des Zeugnisses bei verkürztem Vorbereitungsdienst → § 39 (4)	26
Elternzeit und Mutterschutz während des Vorbereitungsdienstes	26
Ausgabe der Bescheinigung → § 39 (4)	26
Vorläufige Bescheinigungen über die Staatsprüfung	26
Wiederholung der Staatsprüfung → § 38 (1)	26
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung → § 38 (2)	27
Vorwurf der Befangenheit	27
Akteneinsicht	27
Gegenäußerung → § 16 (5)	28
Widerspruch → § 30 (5)	28
Exkurs: Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums → § 50 (5) OVP	29
Prüfungszeitraum	29
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	29
Ablauf und Dauer der Prüfung	29
Noten	30
Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung	30
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst	30
Versäumen von Prüfungsterminen	30
Exkurs: Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften → § 13 OBAS	31
Prüfungszeitraum	31
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	31
Ablauf und Dauer der Prüfung	31
Bestehen der Prüfung	31
Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung	32
Beendigung der berufsbegleitenden Ausbildung	32
Versäumen von Prüfungsterminen	32

Sonstiges	33
Kontakt zum Landesprüfungsamt	33
Homepage	33
Formulare	33

Vorbemerkung

Der 18-monatige Vorbereitungsdienst stellt für Sie als angehende Lehrkraft eine Zeit dar, in der Sie auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vorbereitet werden (§ 1). In Schule und im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) findet eine wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung statt, die Sie in vielfältiger Hinsicht persönlich und fachlich herausfordert und in deren Verlauf eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen wird.

Mit der vorliegenden Informationsschrift möchte Ihnen das Landesprüfungsamt **häufig gestellte Fragen rund um die Staatsprüfung** beantworten.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen **(OVP) vom 10. April 2011**.

Informationspflicht

Nach allgemeiner Rechtsprechung sind Sie verpflichtet, sich rechtzeitig über die für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften zu informieren. Sie müssen sich selbst die notwendige rechtliche Klarheit verschaffen, um ggf. Verfahrensfehler und Verstöße zu erkennen und rechtzeitig gegenüber dem Prüfungsamt zu rügen.

Als eigenverantwortlich Lernende (§1 OVP) müssen Sie insbesondere Termine und Fristen - zum Beispiel für die Anmeldung zur Prüfung - selbst nachhalten.

Einhaltung des Dienstweges

Alle Anschreiben an das Prüfungsamt sind mit Ausnahme der Anmeldung zur Prüfung **auf dem Dienstweg** . d.h. über die Leitung Ihres Seminars im ZfsL . an das Prüfungsamt zu richten.

Prüfungsverfahren

Eintritt in das Prüfungsverfahren → § 29 (2)

Die Staatsprüfung findet im letzten Halbjahr des Vorbereitungsdienstes so spät wie möglich statt. Mit der Meldung zur Prüfung treten Sie in das Prüfungsverfahren ein.

Nach der Meldung zur Prüfung ist ein Rücktritt vom Prüfungsverfahren nur aus schwerwiegendem Grund möglich.

Sobald Sie in das Prüfungsverfahren eingetreten sind, sind Sie verpflichtet, alle wichtigen Änderungen (Namens- und Adressenänderungen etc., → Rücktritt vom Prüfungsverfahren) auf dem Dienstweg dem Prüfungsamt mitzuteilen.

Meldung zur Prüfung → § 29 (2)

Sie müssen sich im letzten Monat vor Beginn des letzten Halbjahres Ihrer Ausbildung beim Prüfungsamt zur Prüfung melden, d.h. Ihre Meldung zur Prüfung erfolgt **im siebten Monat vor dem Ende Ihres Vorbereitungsdienstes**. (Z.B.: Ende des Vorbereitungsdienstes 31.10.2013, Meldung zur Prüfung 01. bis 30.04.2013)

Eine vorzeitige Meldung zur Prüfung ist nicht möglich und wird an Sie zurückgesendet.

Mit der Meldung zur Prüfung haben Sie die Möglichkeit, ein an Ihrer fachbezogenen Ausbildung beteiligtes Mitglied des Prüfungsausschusses vorzuschlagen. (→ Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

Nicht fristgerechte Meldung zur Prüfung → § 35 (1)

Bei nicht fristgerechter Meldung zur Prüfung gilt die Staatsprüfung gemäß § 35 (1) OVP als nicht bestanden. es sei denn, es liegt ein schwerwiegender Grund vor, der Sie gehindert hat, sich zur Prüfung zu melden. Dieser **schwerwiegende Grund ist nachzuweisen** (z.B. durch ein ärztliches Attest über die Dienstunfähigkeit) und die Meldung ist **unverzüglich** (d.h. am ersten Tag nach Wiederantritt des Dienstes) **nachzuholen**.

Wenn kein schwerwiegender Grund nachgewiesen werden kann oder die Meldung nicht unverzüglich erfolgt, wird die Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt.

Prüfungszeit → § 29

Beide Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium finden an einem Tag im letzten Ausbildungshalbjahr statt.

Bei verkürztem oder verlängertem Vorbereitungsdienst liegt der Prüfungstag in der Regel in den letzten 4 bis max. 6 Wochen vor Ausbildungsende. Bei verlängertem Vorbereitungsdienst scheiden Sie mit dem Tag der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der Staatsprüfung (d.h., wenn Sie das Zeugnis oder bei endgültigem Nichtbestehen einen Bescheid erhalten) aus dem Beamtenverhältnis aus. Der verkürzte Vorbereitungsdienst endet erst an dem von der Bezirksregierung festgesetzten Datum.

Versäumen von Prüfungsterminen → § 35

Von einem Prüfungstermin können Sie **nur aus schwerwiegenden Gründen** (z.B. bei Erkrankung) zurücktreten. Sie müssen den Rücktritt vom Prüfungstag auf dem Dienstweg beim Prüfungsamt beantragen und Ihre Gründe vortragen und belegen. Das Prüfungsamt entscheidet über Ihren Antrag.

Für den Fall, dass Sie den Prüfungstag aus Krankheitsgründen nicht antreten, kann das Prüfungsamt die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersuchung verlangen.

Wenn Sie ohne Rücktrittsgenehmigung Prüfungsleistungen nicht erbringen, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.

Bei genehmigtem Rücktritt müssen Sie noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Prüfungsamt festgesetzt wird, erbringen.

Rücktritt vom Prüfungsverfahren → § 36

Ein Rücktritt vom Prüfungsverfahren wird nur dann genehmigt, wenn Sie schwerwiegende Gründe nachweisen und zudem eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beabsichtigen.

Schwerwiegende Gründe sind von Ihnen selbst nicht zu vertretende Umstände, wie etwa längerfristige Erkrankungen oder unvorhersehbare persönliche Schicksalsschläge,

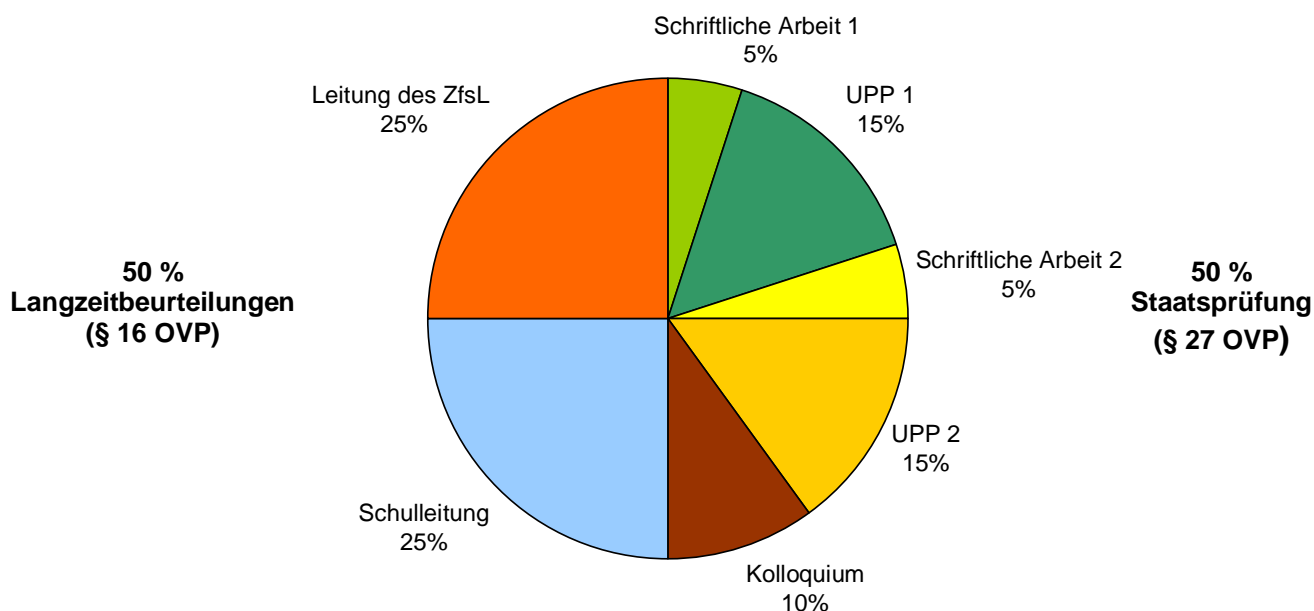
die es unzumutbar erscheinen lassen, die Prüfung durchzuführen, und die Sie daran hindern, das Prüfungsverfahren in absehbarer Zeit fortzusetzen.

Bei Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst wird das Prüfungsverfahren an der Stelle wieder aufgenommen, an der es unterbrochen wurde. Es gilt die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung, nach der Sie vormals in das Prüfungsverfahren eingetreten sind.

Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 16 und § 27

Schule und ZfsL beurteilen Verlauf und Erfolg Ihres Vorbereitungsdienstes jeweils mit einer **Langzeitbeurteilung**, die mit Noten in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt.

Die Staatsprüfung selbst besteht aus **zwei schriftlichen Arbeiten**, **zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen** und einem **Kolloquium**, die mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Staatsprüfung einfließen:



Vor dem Prüfungstag

Festlegung des Prüfungstages → § 32 (3)

Der **Prüfungstag** wird während des letzten Ausbildungshalbjahres angesetzt, und zwar **so weit wie eben möglich gegen Ende der Ausbildungszeit** (→ Prüfungszeit). Das Prüfungsamt informiert auf seiner Homepage über den in Frage kommenden Prüfungszeitraum.

Sie müssen bis zu einem von Ihrem Seminar im ZfsL vorgegebenen Termin (in der Regel im achten Monat vor Ende Ihres Vorbereitungsdienstes) dem Seminar einen Prüfungstag **schriftlich vorschlagen**. Die Benennung der Prüfungsklassen bzw. -kurse oder der vergleichbaren Organisationseinheiten und gegebenenfalls der sonstigen Bedingungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfungen kann evtl. auch zu einem späteren vom Seminar festgelegten Zeitpunkt erfolgen. (→ Auswahl der Lerngruppen, → Dauer)

Bitte klären Sie ab, ob an dem für Sie vorgesehenen Prüfungstag an Ihrer Ausbildungsschule die Prüfung auch möglich ist.

Das Seminar legt dann den Prüfungstag im Auftrag des Prüfungsamtes fest und übermittelt dem Prüfungsamt den Prüfungsplan. Erst wenn der Prüfungsplan vom Landesprüfungsamt genehmigt ist, steht Ihr Prüfungstag endgültig fest.

Wenn Sie nicht bis zum vorgegebenen Termin Ihre Vorschläge schriftlich im Seminar eingereicht haben, legt das Seminar den Prüfungstag und den sonstigen Rahmen fest.

Schwerbehinderten können auf Antrag Erleichterungen in der Prüfung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt gemäß § 49 (2) OVP. Der Antrag auf Prüfungserleichterungen ist mit der Meldung zur Prüfung zu stellen.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses → § 31

Sie können zusammen mit der Meldung zur Prüfung auch **ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen**. Hierzu kommen nur eine Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder in Betracht, die oder der Sie in einem Ihrer Fächer ausbildet und beurteilt, und nicht die Leiterin oder der Leiter Ihres Kernseminars.

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des landesweiten Prüfungsverfahrens ist das Prüfungsamt allerdings bei der Besetzung des Prüfungsausschusses nicht in jedem Fall an Ihren Vorschlag gebunden.

Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, die vom Prüfungsamt bestimmt werden, sind nicht an Ihrer Ausbildung beteiligt gewesen. Als an Ihrer Ausbildung beteiligt gelten Personen, die Sie in Ihren Fächern beurteilt haben.

Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz durch Schulaufsicht oder Schulleitung
- zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbilder, von denen eine oder einer i.d.R. an Ihrer Ausbildung beteiligt und ggf. von Ihnen vorgeschlagen worden ist

Jedes Ihrer Prüfungsfächer ist durch mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten.

Zulassung zur Staatsprüfung → § 16 (5)

Zur Staatsprüfung werden Sie nur dann zugelassen, wenn die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen mindestens die Note $\geq 4,0$ ergibt. Anderenfalls wird die Staatsprüfung vom Prüfungsamt ohne Durchführung des Prüfungstages für nicht bestanden erklärt und der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert.

Beispiel:

Langzeitbeurteilung der Schule: 3,5

Langzeitbeurteilung des ZfsL: 5,0
(8,5 geteilt durch 2 = 4,25 → Note ist nicht mindestens 4,0)
→ Die Staatsprüfung wird nicht durchgeführt, die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.

Mitteilung der Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und der Bezeichnungen der Unterrichtsreihen → § 32 (4)

Spätestens 10 Tage vor Ihrem Prüfungstermin müssen Sie dem Prüfungsamt über das ZfsL die Themen Ihrer Unterrichtspraktischen Prüfungen und die Bezeichnungen der zugehörigen Unterrichtsreihen schriftlich mitteilen (Formblatt in vierfacher Ausfertigung).

Falls Besonderheiten bei der Anfahrt zu Ihrer Schule zu berücksichtigen sind, geben Sie bitte eine Wegbeschreibung zu Ihrer Schule auch in zweifacher Ausfertigung beim Seminar ab. Das Seminar leitet die Unterlagen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses weiter.

Versäumte Themenmitteilung → § 32 (4)

Sollten Sie die Themenmitteilung ohne genügende Entschuldigung versäumen, **legt** eine **Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder**, die bzw. den das Prüfungsamt bestimmt, die Themen für Ihre Unterrichtspraktischen Prüfungen **fest**.

Am Prüfungstag

Zeitlicher Ablauf des Prüfungstages

Der zeitliche Ablauf des Prüfungstages richtet sich in erster Linie nach den an Ihrer Ausbildungsschule üblichen Zeiten für den Beginn der Unterrichtsstunden. Da die Mitglieder des Prüfungsausschusses z.T. lange Anfahrtswege haben, sollte die **erste Unterrichtspraktische Prüfung nicht früher als zur 2. Stunde**, d.h. in der Regel gegen 8.45 Uhr, beginnen.

Den weiteren Ablauf des Prüfungstages (z.B. Beginn der Gespräche gemäß § 32 Abs. 7 OVP) legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des jeweiligen Beginns der Unterrichtspraktischen Prüfungen fest.

Konstituieren des Prüfungsausschusses

Am Prüfungstag tritt der Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen spätestens **60 Minuten vor der Prüfung** zusammen. Die Prüfung selbst beginnt mit der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung. Die Prüfung kann erst beginnen, wenn der Prüfungsausschuss vollständig anwesend ist. Wenn der Prüfungsausschuss nicht vollständig zum Prüfungsbeginn erscheint, wird die Prüfung abgesetzt und dem Prüfungsamt ein neuer Prüfungstermin vorgeschlagen.

Auf die Absetzung kann verzichtet werden, wenn Sie zur Niederschrift erklären, dass Sie mit der Vertreterin bzw. dem Vertreter für das nicht erschienene Mitglied des Prüfungsausschusses einverstanden sind, die oder der nach Rücksprache mit dem Prüfungsamt benannt wurde. Sie müssen darüber hinaus zur Niederschrift erklären, dass Sie die Bewertung Ihrer Prüfungsleistungen nicht mit der Begründung anfechten werden, dass der tätig gewordene Prüfungsausschuss anders besetzt war als der ursprünglich mitgeteilte Ausschuss.

Anhörung der bzw. des Ausbildungsbeauftragten → § 32 (6)

Vor Eintritt in die Unterrichtspraktischen Prüfungen soll die oder der Ausbildungsbeauftragte der Schule oder eine Vertretung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden. Als ausbildungs- und prüfungsrelevante Aspekte gelten z.B. die **allgemeine Ausbildungssituation** und die **Situation der Fächer**, die Sie an der Schule unterrichten haben, sowie die **Situation der Klassen oder Kurse**, in denen Sie die Unterrichtspraktischen Prüfungen durchführen. Sie können bei der Anhörung anwesend sein. Aussagen zu Ihrer Qualifikation dürfen nicht getroffen werden.

Teilnahme von Gästen → § 31 (3)

Personen mit dienstlichem Interesse (z.B. Schulleitung der Ausbildungsschule) können an dem Prüfungstag **ohne Ihre Zustimmung** als Gäste zugelassen werden.

Bei Staatsprüfungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten nimmt auf Wunsch und Einladung der Prüflinge hin die Schwerbehindertenvertretung an der Prüfung als Gast teil.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihre Prüfung noch nicht abgelegt haben, können einmalig **mit Ihrer Zustimmung** an den Unterrichtspraktischen Prüfungen und am Kolloquium teilnehmen, um Einblick in den Ablauf des Prüfungstages zu gewinnen. Die Teilnahme soll sich durchgehend auf alle Prüfungsteile beziehen. Über die Teilnahme entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

Verhalten der Gäste

Schriftliche **Aufzeichnungen** der Gäste sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von der Prüfung sind **nicht zulässig**.

Im Anschluss an die Unterrichtspraktischen Prüfungen und vor der Beratung der Mitglieder des Prüfungsausschusses haben **die ggf. anwesende Vertreterin oder der anwesende Vertreter der Kirche** und **die ggf. anwesende Schwerbehindertenvertretung** die Gelegenheit, dem Prüfungsausschuss mündlich eine Stellungnahme zu den entsprechenden Aspekten der Prüfung abzugeben. Diese Stellungnahmen werden nicht in die Niederschrift aufgenommen.

Die Gäste haben sich jeder eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten und über die Vorgänge am Prüfungstag **Verschwiegenheit** zu wahren.

Bei den Beratungen über die Bewertungen Ihrer Prüfungsleistungen dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein → § 31 (4).

Aufzeichnen von Prüfungen

Fotos, Videomitschnitte oder Audioaufzeichnungen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und des Kolloquiums sind grundsätzlich **nicht erlaubt**.

Abbruch der Staatsprüfung → § 32 (1)

Die Staatsprüfung wird nach der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung als nicht bestanden abgebrochen, wenn die **Summe** der Noten der Unterrichtspraktischen Prüfungen geteilt durch zwei **schlechter als ausreichend%(4,0)** ist.

Nur in diesem Fall wird das **Kolloquium nicht mehr durchgeführt**.

Darüber hinaus müssen in diesem Fall auch die **Schriftlichen Arbeiten** gemäß § 32 (5) OVP **nicht mehr bewertet** werden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt Ihnen das Ergebnis, das zum Abbruch der Staatsprüfung führt, unverzüglich mit.

Mitteilung des Gesamtergebnisses

Am Ende des Prüfungstages wird Ihnen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorläufige Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen **mündlich** mitgeteilt. Die Begründungen für die erteilten Noten werden Ihnen nur auf Ihren Wunsch hin in dem Wortlaut, der in der Niederschrift festgehalten ist, vorgelesen. Weitere Erläuterungen werden nicht gegeben. Ihnen wird auch **keine Kopie des Berechnungsbogens** ausgehändigt. Von daher empfiehlt es sich, dass Sie selbst sich die Noten notieren.

Besondere Situationen vor oder am Prüfungstag

Änderung der Themen und Reihenbezeichnungen

Sie sind an den Wortlaut der mitgeteilten Themen und der Bezeichnung der zugehörigen Unterrichtsreihen gebunden. Der Prüfungsausschuss wird allerdings eine Änderung nicht beanstanden, wenn wichtige didaktisch-methodische Gründe, die Ihnen bei der ursprünglichen Mitteilung noch nicht bekannt sein konnten, für eine kurzfristige Änderung vorliegen. Diese Begründung müssen Sie **schriftlich** ausführen und dem Prüfungsausschuss **vor Prüfungsbeginn** vorlegen. Liegt eine solche Begründung nicht vor, geht der Prüfungsausschuss bei der Bewertung Ihrer Prüfungsleistungen von den Themen und den Reihenbezeichnungen aus, die Sie dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt haben.

Versäumen von Prüfungsterminen → § 35 (1)

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung (→ Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit) zu dem Termin für die Unterrichtspraktischen Prüfungen und für das Kolloquium nicht erscheinen, gilt die **Staatsprüfung** als **nicht bestanden**.

Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit

Sollten Sie an dem Morgen des Prüfungstages erkrankt und nicht prüfungsfähig sein, müssen Sie unverzüglich Ihre Schule benachrichtigen, am selben Tag einen Arzt aufsuchen und die ärztliche Bescheinigung über Ihre Dienstunfähigkeit dem Prüfungsamt einreichen.

Indem Sie an dem Prüfungsort erscheinen und sich der Prüfung stellen, bekunden Sie Ihre Prüfungsfähigkeit. Sollten dennoch Gründe (z.B. eine Erkrankung) vorliegen, von denen Sie annehmen, dass sie Ihre Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen, müssen Sie dies spätestens vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung deutlich machen, dürfen die Prüfung nicht beginnen und müssen eine ärztliche Bescheinigung vom selben Tage über Ihre Dienstunfähigkeit unverzüglich dem Prüfungsamt einreichen.

Das Prüfungsamt kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung verlangen → § 35 (3).

Die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten späteren Zeitpunkt mit anderer Themenstellung neu angesetzt.

Erkrankung während des Prüfungstages

Sollten Sie während der Prüfung erkranken, so dass Sie die Prüfung nicht fortsetzen können, müssen Sie sofort einen Arzt aufsuchen und eine ärztliche Bescheinigung über Ihre **Dienstunfähigkeit unverzüglich** dem Prüfungsamt **einreichen**.

Das Prüfungsamt kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung verlangen → § 35 (3).

Der **gesamte Prüfungstag** wird zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten späteren Zeitpunkt **mit anderer Themenstellung** für alle Prüfungsleistungen neu angesetzt.

Schriftliche Arbeit

Anlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Die Schriftlichen Arbeiten umfassen:

- **Schriftliche Planung des Unterrichts** (Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte, geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge)
- Darstellung der zugehörigen **längerfristigen Unterrichtszusammenhänge**

Jede Schriftliche Arbeit soll den Umfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten (→ Umfang der Schriftlichen Arbeiten) und sich jeweils etwa zur Hälfte auf die schriftliche Planung des Unterrichts und zur Hälfte auf die Darstellung der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge beziehen. Die Ausführungen zu den beiden Aspekten sind textgestalterisch voneinander zu trennen.

Die Schriftlichen Arbeiten sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses so informieren, dass zentrale Planungsentscheidungen **begründet**, **verständlich** und **nachvollziehbar** werden.

Schriftliche Arbeit als eigenständige Prüfungsleistung

Die Schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Staatsprüfung müssen als **Einzelarbeit** angefertigt werden. Da die Schriftlichen Arbeiten Ihre **eigenständige Leistung** sind (wie Sie auch schriftlich versichern), verbieten sich Beratungsgespräche darüber mit Ihren Ausbilderinnen bzw. Ausbildern aus Seminar und Schule von selbst.

Ihre eigenständige Leistung besteht auch darin, zu entscheiden, in welcher Reihenfolge und mit welcher Akzentuierung die Ausführungen zu den Aspekten **„Schriftliche Planung des Unterrichts“** und **„Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge“** gestaltet werden.

Das Format der Schriftlichen Arbeit wird nur im Rahmen der Staatsprüfung angefertigt.

Vorlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Am Prüfungstag legen Sie **spätestens 60 Minuten** vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit **in vierfacher Ausfertigung** vor. Eine Zusendung der Schriftlichen Arbeiten an die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Vorfeld des Prüfungstages ist nicht zulässig.

Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeiten → § 35 (2)

Werden die Schriftlichen Arbeiten nicht rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorgelegt, wird jede nicht vorgelegte Schriftliche Arbeit einzeln mit der **Note ungenügend** bewertet.

Um die nachfolgende Unterrichtspraktische Prüfung dennoch bewerten zu können, befragt der Prüfungsausschuss Sie in diesem Fall **vor** der Unterrichtspraktischen Prüfung zu den **Zielen**, zum **didaktischen Schwerpunkt** und zum **geplanten Verlauf** des Unterrichts. Ihre Ausführungen werden in der Niederschrift festgehalten.

Äußere Form → Formularvorlage auf der Homepage des Landesprüfungsamtes

Das Deckblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Schule
- Name des Prüflings
- Datum der Prüfung
- Fach
- Beginn und Ende der Unterrichtspraktischen Prüfung
- Bezeichnung der Lerngruppen (auch für Außenstehende nachvollziehbar, insb. zugehörige Jahrgänge)
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Klasse
- Ggf. Angaben zum Gemeinsamen Unterricht (GU)
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - Namen und Funktion der im GU eingesetzten Lehrkräfte/weitere Personen
- Thema der Unterrichtsreihe/des Vorhabens
- Thema der Unterrichtspraktischen Prüfung
- Mitglieder des Prüfungsausschusses (keine Gäste aufführen)

Ein **Inhaltsverzeichnis** mit Seitenzahlen sowie die **Zusammenstellung aller benutzten Quellen und Hilfsmittel** sind vorgeschrieben. Zitate aus Internetquellen sind durch URL und Angabe des Datums zu belegen.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie **alle** Quellen sorgfältig angeben. **Als Quellen gelten auch bereits vorliegende fremde und eigene schriftliche Planungen von Unterrichtsstunden oder Schriftliche Arbeiten.**

Seitenformatierung

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind **pro Seite etwa 2.500 Zeichen** (einschließlich Leerzeichen) bei üblicher Einrichtung der Seite vorzusehen.

Die **Mindestschriftgröße** des Fließtextes ist 12 Punkt.

Schrifttypen, Zeilenabstand und Absatzformatierungen werden nicht vorgegeben. Die Anzahl der Zeichen pro Seite ist eigenständig zu ermitteln.

Sprache in der Schriftlichen Arbeit

In Ihrer Schriftlichen Arbeit müssen Sie auf die Verwendung einer **geschlechtergerechten Sprache** achten. (→ Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache. Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24. März 1993, MBl. NRW.S.780)¹.

Die Schriftliche Arbeit ist in der Amtssprache **Deutsch** abzufassen.

Umfang der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Der Umfang der Schriftlichen Arbeit soll **zehn Seiten** nicht überschreiten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Versicherung und Anhang zählen nicht zu den zehn Seiten, sind jedoch durchnummerieren.

Wird dieser Umfang überschritten, führt das ggf. zu einer **Notenminderung**. Unvermeidbare Überschreitungen (z.B. eine notwendige umfänglichere Auseinandersetzung mit individuellen Lernvoraussetzungen im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts) müssen in jedem Fall dem Prüfungsausschuss gegenüber schriftlich nachvollziehbar begründet werden.

Versicherung

Am Ende der Schriftlichen Arbeiten müssen Sie die folgende Versicherung abgeben:

Ich versichere, dass ich die Schriftliche Arbeit eigenständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Schriftlichen Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch An- und Abführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch direkten Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.%

Täuschungsversuch → § 37 (1)

Achten Sie bitte bei den Schriftlichen Arbeiten sorgfältig darauf, dass Sie **alle Quellen**, aus denen Sie dem Wortlaut oder dem Sinn nach Textstellen, Arbeitsblätter etc. übernommen haben, **in jedem Einzelfall** angeben. Dies versichern Sie am Ende Ihrer Schriftlichen Arbeit. Das bezieht sich auch auf Textstellen etc. von Arbeiten (z.B. Masterarbeit, Unterrichtsentwürfe), die Sie selbst in einem anderen Zusammenhang bereits veröffentlicht haben (→ Äußere Form).

Sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Übernahmen in Ihrer Schriftlichen Arbeit entdecken, die nicht entsprechend als Übernahmen gekennzeichnet sind, so werden sie die Art und den Umfang des Verstoßes in der Niederschrift vermerken und

¹ Auszug aus der Anlage zum RdErl. zur Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechts- und Amtssprache:

- Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache.
- Die durchgängige Verwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen (sog. generisches Maskulinum) trägt der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht angemessene Rechnung. ○
- Sprachliche Gleichstellung kann ○ am erfolgversprechendsten durch Verwendung von
 - geschlechtsneutralen Umformulierungen
 - Paarformelnerreicht werden.%

das Prüfungsamt benachrichtigen. Der Prüfungstag wird wie geplant fortgesetzt. Das Prüfungsamt entscheidet später über die Konsequenzen. → § 37 (2)

Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Staatsprüfung kann innerhalb von fünf Jahren ein Täuschungsversuch verfolgt werden. → § 37 (4)

Veröffentlichung

Ihre Schriftlichen Arbeiten dürfen Sie in eigener Verantwortung erst dann veröffentlichen, wenn das Prüfungsergebnis endgültig Bestand hat. Bei bestandener Staatsprüfung ist dies **ein Jahr nach Aushändigung des Zeugnisses** der Fall. Sollten Sie vor diesem Zeitpunkt eine Veröffentlichung planen, nehmen Sie bitte mit dem Prüfungsamt Kontakt auf.

Planungshilfen

Folgende Erschließungsfragen können Ihnen bei der Anfertigung der Schriftlichen Arbeiten helfen:

Schriftliche Planung des Unterrichts: Ziele

- Stehen die Ziele in erkennbarem Zusammenhang mit dem konkreten Unterrichtsvorhaben?
- Beziehen sich die Ziele auf den didaktischen Schwerpunkt bzw. die didaktischen Schwerpunkte der Stunde?
- Lassen die Ziele erkennen, dass im Rahmen der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge ein nachhaltiger Kompetenzaufbau intendiert ist?
- Sind die Ziele der Unterrichtsstunde auf eine klare Lernprogression ausgerichtet?
- Nehmen die Ziele Möglichkeiten der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen planmäßig in den Blick?
- etc.

Schriftliche Planung des Unterrichts: Ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte

- Sind der oder die didaktischen Schwerpunkte klar erkennbar?
- Werden der oder die didaktischen Schwerpunkte durch relevante Aspekte legitimiert?

Hierzu zählen insbesondere:

- Bezug zu Richtlinien und Lehrplänen
- Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler
- fachliche, fachdidaktische, lerntheoretische, entwicklungspsychologische oder weitere Zusammenhänge
- Sind die abgeleiteten methodischen und medialen Entscheidungen passgenau zu den Zielen der Stunde?
- Werden Maßnahmen zur Differenzierung und individuellen Förderung vorgesehen?
- etc.

Schriftliche Planung des Unterrichts: geplanter Verlauf des Unterrichts

- Ist die Darstellung des Unterrichtsverlaufs gut verständlich?
- Wird die Unterrichtsstunde hinreichend gegliedert?
- Ist in der Abfolge der einzelnen Unterrichtsschritte eine Lernprogression erkennbar?
- Werden die Übergänge zwischen den einzelnen Unterrichtsschritten funktional gestaltet?
- etc.

Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge

- Werden Leitgedanken und Intentionen für die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge formuliert?

Hierzu gehört beispielsweise eine Auseinandersetzung

- mit pädagogischen, psychologischen, lerntheoretischen und anderen Sichtweisen
 - mit fachdidaktischen Konzepten und Prinzipien
 - mit der Ausgestaltung des Erziehungsauftrages
 - mit Konzepten zur individuellen Förderung
- Werden die für die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge vorliegenden schulischen Vereinbarungen (didaktische Jahresplanungen, schuleigene Lehrpläne, Förderpläne etc.) dargestellt und bei der Planung berücksichtigt?
 - Wird die Einordnung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge durch eine Auflistung der Stundenthemen und eine kurze übersichtliche Darstellung des oder der jeweiligen didaktischen Schwerpunkte (ggf. durch ein Schaubild) veranschaulicht?
 - Werden die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge curricular legitimiert?
 - Sind die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge auf einen nachhaltigen Lern- und Entwicklungsprozess abgestellt?
 - Ist eine Überprüfung des Lern- und Kompetenzzuwachses im Rahmen der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge vorgesehen?
 - Werden schulinterne Besonderheiten bei den längerfristigen Unterrichtszusammenhängen berücksichtigt?
 - etc.

Bewertung der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)

Bewertungsaspekte für die Schriftlichen Arbeiten ergeben sich aus der OVP und aus den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten.

Die Schriftlichen Arbeiten werden unter Berücksichtigung des Grades der selbstständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet.

Grad der selbstständigen Leistung umfasst u.a.:

- Entwicklung neuer unterrichtlicher Perspektiven
- selbstständige Aufbereitung vorhandener theoretischer Konzepte für die Planung konkreter unterrichtlicher Situationen
- selbstständige Entwicklung adäquater Lernwege für die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler oder Modifizierung bzw. neue Aufbereitung vorhandener unterrichtlicher Konzepte
- Nutzung vorhandener Entscheidungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund schulischer Vorgaben

Sachlicher Gehalt umfasst u.a.:

- Berücksichtigung aktueller fachlicher, fachdidaktischer, fachmethodischer und allgemein lerntheoretischer sowie pädagogischer Konzepte bei der Unterrichtsplanung
- Entwicklung einer in sich stimmigen und plausiblen Unterrichtsplanung in der Schriftlichen Arbeit
- verständliche, differenzierte, geordnete und argumentativ schlüssige Gedankenführung
- Verwendung präzise gekläarter und sachlich richtiger Begriffe

Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge umfasst u.a.:

- Klärung des Stellenwertes der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung in einem längerfristigen Unterrichtszusammenhang
- Sinnvolle Fortsetzung des vorangegangenen Lern- und Entwicklungsprozess für die Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtspraktischen Prüfung
- Überprüfung und Nutzung der für die Unterrichtspraktische Prüfung geplanten Lernzuwächse der Schülerinnen und Schüler in den folgenden Stunden

Sprachliche Form umfasst u.a.:

- semantisch korrekte sprachliche Form
- fehlerfreie Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung
- den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechende Zitierweise
- Einhaltung der Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache
- vollständige Angabe der genutzten Quellen

Unterrichtspraktische Prüfungen

Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)

Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch Ihre Fähigkeit deutlich wird, **komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen** auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu **gestalten**. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung (z.B. Unterrichtsgänge, Projekte mit außerschulischen Partnern) können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, beim Prüfungsamt einzuholen.

Sie sind dafür verantwortlich, welche Themen und welche zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge Sie für Ihre Unterrichtspraktischen Prüfungen wählen und inwieweit Sie damit o.a. Fähigkeiten zeigen können.

Auswahl der Lerngruppen

In der Staatsprüfung sollen Sie unter Beweis stellen, dass Sie in der gesamten Bandbreite der Lerngruppen Ihres jeweiligen Lehramtes erfolgreich unterrichten können. Deshalb werden die Unterrichtspraktischen Prüfungen **in unterschiedlichen Schulstufen oder Bildungsgängen** durchgeführt. → § 32 (2)

Lehramt	1. UPP in	2. UPP in
Lehramt an Grundschulen	Schuleingangsphase, Klasse 1 oder 2	Klasse 3 oder 4
Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	Erprobungsstufe, Klasse 5 oder 6	Klasse 7 bis 10
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	Klasse 5 bis 10 (G 9) bzw. 5 bis 9 (G 8) (Sekundarstufe I)	Jahrgangsstufe 11 bis 13 (G 9) bzw. 10 bis 12 (G 8) (Sekundarstufe II)
Lehramt an Berufskollegs	Fachklasse des dualen Systems	Lerngruppe der vollzeitschulischen Bildungsgänge
Lehramt für sonderpädagogische Förderung	in unterschiedlichen Bereichen gemäß der Struktur der jeweiligen Förderschule, ggf. im gemeinsamen Unterricht der Regelschule nach den o.a. Vorgaben	

Sind diese Vorgaben aus schulorganisatorischen Gründen nicht einzuhalten, ist eine Genehmigung der abweichenden Lerngruppen unter Angabe und mit dem Nachweis der besonderen Gründe rechtzeitig vor dem Prüfungstermin mit einem Formblatt zu beantragen. Besondere Gründe liegen z.B. vor, wenn im berufs begleitenden Vorbereitungsdienst der Unterrichtseinsatz nur in einer Klasse oder in einer Jahrgangsstufe erfolgt.

Die Seminare im ZfsL genehmigen die Ausnahmefälle in eigener Verantwortung und geben eine Durchschrift der Genehmigung zur Prüfungsakte.

Fächer und Fachrichtungen

Die Unterrichtspraktischen Prüfungen müssen in den **Fächern**, die in Ihrem Zeugnis über die **Masterprüfung** oder die **Erste Staatsprüfung** ausgewiesen sind und in denen Sie im Vorbereitungsdienst auch ausgebildet wurden, durchgeführt werden.

Auch wenn Sie Ihre Masterprüfung oder Ihre Erste Staatsprüfung in drei Fächern abgelegt haben, werden Sie von der Bezirksregierung mit zwei Fächern einem Seminar zugewiesen. Die zugewiesenen Fächer sind die Fächer, in denen Sie am Ende der Ausbildung beurteilt werden und in denen Sie Ihre Unterrichtspraktischen Prüfungen durchführen.

Beim Lehramt für sonderpädagogische Förderung werden Sie von der Bezirksregierung mit einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung einem ZfsL zugewiesen, auch wenn Sie Ihre Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung in zwei Unterrichtsfächern und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abgelegt haben. In dem zugewiesenen Unterrichtsfach und in der sonderpädagogischen Fachrichtung werden Sie am Ende der Ausbildung beurteilt und führen Sie Ihre beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen durch.

Dauer

Die Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen beträgt in der Regel **45 Minuten**. Abweichungen von dieser Regeldauer bedürfen der **Genehmigung durch das Seminar**.

Die Unterrichtspraktischen Prüfungen sollen jedoch 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. → § 32 (2)

Überschreitet die an der Schule verbindliche Unterrichtseinheit diesen Rahmen, müssen Sie in der schriftlichen Arbeit ein **„Beurteilungsfenster“** (Beginn und Ende der Unterrichtspraktischen Prüfung) verbindlich ausweisen. Dieses **„Beurteilungsfenster“**, das die Grundlage für die Bewertung durch den Prüfungsausschuss bildet, muss sich jedoch im o.a. Rahmen von 40 bis 60 Minuten bewegen.

Gespräch → § 32 (7)

Nach jeder Unterrichtspraktischen Prüfung, aber noch vor ihrer Bewertung führt der Prüfungsausschuss mit Ihnen jeweils ein Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer.

Ziel des Gesprächs ist es, Ihre Fähigkeit zu ermitteln, Planung und Durchführung des Unterrichts miteinander in Beziehung zu setzen.

Das prinzipiell offen angelegte Gespräch dient der Konkretisierung und kritischen Überprüfung von Planungs- und Durchführungsentscheidungen.

Mögliche Gesprächsgegenstände sind z.B.:

- ein Abgleich zwischen den formulierten Zielen und dem Lernertrag
- die Angemessenheit des Lernzuwachses sowie dessen Sicherung
- der Umgang mit eventuell aufgetretenen besonderen Unterrichtssituationen vor dem Hintergrund der Unterrichtsplanung

Vorbereitung des Gesprächs

Für die Vorbereitung des Gesprächs werden Ihnen **ca. 15 Minuten** gewährt. Dem sollte die Ausbildungsschule nach Möglichkeit auch durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten Rechnung tragen.

Gespräch als eigenständige Leistung

Da das Gespräch Ihre eigenständige Leistung im Rahmen der Staatsprüfung ist, ist es **nicht zulässig**, dass Sie sich hierzu nach der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung **Beratung von anderen Personen, z.B. von Ihrer Ausbildungslehrerin oder Ihrem Ausbildungslehrer, einholen.**

Anlage des Gesprächs

Das Gespräch wird **materialfrei** durchgeführt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn Sie außer Ihrer Schriftlichen Arbeit und den ggf. bei der Vorbereitung des Gesprächs angefertigten persönlichen Notizen keine weiteren Materialien verwenden.

Sie eröffnen das Gespräch mit einer **Reflexion von ca. fünf Minuten**. Erwartet wird eine strukturierte Darstellung,

- die Schwerpunkte in den Ausführungen setzt,
- nicht die Aussagen des schriftlichen Unterrichtsentwurfs wiederholt,
- die Genauigkeit der Selbstbeobachtung spiegelt,
- Gelungenes und weniger Gelungenes differenziert und
- ggf. Alternativen und Perspektiven aufzeigt.

Anschließend stellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses ggf. Rückfragen, erfragen Begründungen und bitten Sie, weitere Aspekte von Planung und Unterricht zu erläutern.

Bewertungsgrundlagen der Unterrichtspraktischen Prüfungen

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten, ob und in welchem Maße Sie bei den Unterrichtspraktischen Prüfungen die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 OVP erreicht haben. Bewertungsgrundlagen sind dabei die in Anlage 1 zur OVP ausgewiesenen Kompetenzen und Standards.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen wird auch beurteilt, ob Ihre Fähigkeit erkennbar geworden ist,

- komplexere unterrichtliche Situationen
- eigenständig und
- sachangemessen
- auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion

zu gestalten.

Bewertet wird die von Ihnen **tatsächlich gezeigte Leistung**, nicht die denkbare oder Ihnen prinzipiell zugetraute Leistungsmöglichkeit.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen wird berücksichtigt, inwieweit Sie in dem Gespräch in der Lage sind, die Qualität Ihres eigenen Lehrens zu überprüfen.

Bei einer Unterrichtspraktischen Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgt die **Bewertung nur mit einer Note** unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen.

Die von Ihnen in der Unterrichtspraktischen Prüfung gezeigte Leistung wird mit einer der in § 28 definierten Noten bewertet.

Kolloquium

Anlage des Kolloquiums → § 33

Das Kolloquium ist ein an **wissenschaftlichen Standards** orientiertes Gespräch, in dem Sie sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen und zeigen sollen, dass Sie die geforderten fachlichen Standards für professionelles Lehrerhandeln erreicht haben.

Im Zentrum der Erörterung stehen die den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfelder gemäß Anlage 1 zur OVP. Zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen sollen im Kolloquium **komplexe Handlungssituationen**, die die Handlungsfelder konkretisieren, von Ihnen **theoriegeleitet analysiert, fachbezogen erörtert und praxisbezogen reflektiert** werden.

Ablauf und Dauer → § 33 (1)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses legen die Prüfungsthemen und den Ablauf des Kolloquiums fest. Es sollten im Kolloquium **mehrere Themen** angesprochen werden.

Im Sinne einer erwachsenenpädagogisch angelegten Prüfungsgestaltung kann der Prüfungsausschuss Ihnen die Möglichkeit einräumen, mit einer Handlungssituation Ihrer eigenen pädagogischen Praxis in einem Kurzvortrag das Prüfungsgespräch zu eröffnen. Diese Handlungssituation sollten Sie dem Ausschuss spätestens nach der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung mitteilen. **Weitere Vorabsprachen** zwischen Ihnen und Mitgliedern des Prüfungsausschusses über Prüfungsthemen **sind nicht zulässig**.

Ihr das Kolloquium eröffnender **Kurzvortrag** **soll 10 Minuten nicht überschreiten**. Das Kolloquium wird **materialfrei** durchgeführt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn Sie keine Materialien verwenden, die außerhalb der Prüfungssituation vorbereitet wurden.

Das Kolloquium dauert **45 Minuten**.

Bewertungsgrundlagen → § 33 (4)

Die im Kolloquium erbrachte Leistung wird mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet. Bewertungskriterien sind: Komplexität der Problemdarstellung, sachlicher Gehalt der Ausführungen, Folgerichtigkeit der Gedankenführung, Eigenständigkeit des Urteils und Kommunikationsfähigkeit.

Komplexität der Problemdarstellung umfasst u.a.:

- theoriegeleitete Analyse der Handlungssituation
- begründete Schwerpunktsetzung auf die für die Handlungssituation relevanten Aspekte
- Ableitung von für die Praxis tragfähigen Konsequenzen aus der vorhergehenden Analyse
- Begründung von Vernetzungen zu weiteren relevanten Handlungssituationen
- Entwicklung innovativer Problemlösungen aus der Verbindung von Theorie und Praxis

Sachlicher Gehalt der Ausführungen umfasst u.a.:

- präzise Klärung und sachlich richtige Verwendung der Fachbegriffe
- Herstellung zutreffender Bezüge zur aktuellen und relevanten Fachliteratur
- Vereinbarkeit der Ausführungen mit schulgesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Lehrplänen

Folgerichtigkeit der Gedankenführung umfasst u.a.:

- verständlicher, differenzierter, geordneter und argumentativ schlüssiger Vortrag
- inhaltlich plausible und überzeugende Ausführungen

Eigenständigkeit des Urteils umfasst u.a.:

- kritisches Hinterfragen und Bewerten von Fachliteratur und erprobten Praxiskonzepten
- Begründung und ggf. Verteidigung einer eigenen Position
- Begründung eigener konzeptioneller Entscheidungen durch relevante Theorien und Modelle
- selbstkritische Beurteilung eigener Handlungskonzepte und eigenen Professionshandelns

Kommunikationsfähigkeit umfasst u.a.:

- verständliche, semantisch korrekte, prägnante und anschauliche Ausführungen
- Zuhören, Eingehen auf Fragen und Impulse der Ausschussmitglieder
- sachliches und gelassenes Umgehen mit Gegenpositionen
- Hineinversetzen in die Perspektive in Schule handelnder Personen (z.B. Eltern, Kolleginnen und Kollegen) und entsprechendes Argumentieren

Staatsprüfung allgemein

Notenmitteilung und weitere Informationen → § 33 (6)

Am Ende des Prüfungstages werden Ihnen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Noten für die Unterrichtspraktischen Prüfungen, die Schriftlichen Arbeiten und das Kolloquium mündlich mitgeteilt. Über die Begründungen für die erteilten Noten werden Sie nur auf Ihren Wunsch hin informiert, und zwar in dem Wortlaut, der in der Niederschrift festgehalten ist. Weitere Erläuterungen werden nicht gegeben.

Darüber hinaus gibt die oder der Vorsitzende Ihnen das vorläufige Gesamtergebnis der Staatsprüfung mündlich bekannt. Eine Aushändigung einer Kopie des Berechnungsbogens ist nicht erlaubt.

Bestehensregelungen → § 34 (2)

Die Staatsprüfung ist am Prüfungstag bestanden, wenn

- das ermittelte Gesamtergebnis mindestens ausreichend (4,00) ist und
- die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen mindestens ausreichend (4,00) ist und
- von den vier Noten (Endnote der Langzeitbeurteilung der Schule, Endnote der Langzeitbeurteilung des ZfsL, Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 1 und Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 2) mindestens drei ausreichend (4,00) oder besser sind.

Für den Fall, dass die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens ausreichend (4,00) ist, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungstag findet nicht statt.

Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses → § 34 (1)

Das Prüfungsamt ermittelt das endgültige Gesamtergebnis der Staatsprüfung. In das Gesamtergebnis fließen ein:

- die fünffach gewichtete Note der Langzeitbeurteilung der Schule
- die fünffach gewichtete Note der Langzeitbeurteilung des ZfsL
- die einfach gewichtete Note der ersten Schriftlichen Arbeit
- die dreifach gewichtete Note der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung
- die einfach gewichtete Note der zweiten Schriftlichen Arbeit
- die dreifach gewichtete Note der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung
- die zweifach gewichtete Note des Kolloquiums

Die ermittelte Summe wird durch 20 geteilt. Unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen legt das Prüfungsamt die Note für Ihre Staatsprüfung fest.

Eine Aufstellung aller in das Gesamtergebnis eingegangenen einzelnen Noten wird Ihnen zusammen mit dem Zeugnis über die Staatsprüfung ausgehändigt.

Zeugnis → § 39

Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Staatsprüfung eine Bescheinigung.

Die Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung, die während des Vorbereitungsdienstes nicht benotet wurden und die auch nicht in der Staatsprüfung geprüft wurden, werden im Zeugnis über die Staatsprüfung mit dem Zusatz ausgewiesen, dass auch die Lehrbefähigung für diese Fächer erworben wurde.

Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen → § 25

Wenn Sie vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst Masterprüfungen oder Erste Staatsprüfungen für mehrere Lehramter abgelegt haben, absolvieren Sie den **Vorbereitungsdienst** und die Staatsprüfung **in dem Lehramt Ihrer Wahl**. Wenn Sie nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt bestehen, beenden Sie den einmal begonnenen Vorbereitungsdienst in dem vorher gewählten Lehramt.

Mit erfolgreichem Ablegen der Staatsprüfung erwerben Sie nach Maßgabe des § 15 LABG in Verbindung mit § 26 (3) OVP auch die Befähigung für das weitere Lehramt. Ausgestellt wird Ihnen ein **Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt, in dem Sie den Vorbereitungsdienst absolviert haben**. Die weiteren Lehramter werden auf dem Zeugnis über die Staatsprüfung nicht ausgewiesen.

Der Nachweis der weiteren Lehramtsbefähigung bei den Lehrereinstellungsbehörden erfolgt vielmehr durch Vorlage des Zeugnisses der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das weitere Lehramt und des am Ende des Vorbereitungsdienstes ausgestellten Zeugnisses über die Staatsprüfung für das Lehramt, auf das der Vorbereitungsdienst ausgerichtet war.

Ausgabe des Zeugnisses bei Regeldauer des Vorbereitungsdienstes → § 39 (4)

Sobald Ihre Staatsprüfung abgeschlossen ist und Ihre Prüfungsakte vollständig im Landesprüfungsamt vorliegt, wird das endgültige Gesamtergebnis Ihrer Staatsprüfung ermittelt.

Bei bestandener Staatsprüfung wird das Zeugnis auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis **schriftlich** bekannt gegeben wird. Das ist der von der Bezirksregierung festgelegte **letzte Tag des Vorbereitungsdienstes**, bei Einstellung zum 01.05. also der 31.10. des nächsten Jahres.

Die Ausgabe der Zeugnisse über die Staatsprüfung erfolgt am Ende des Vorbereitungsdienstes **im ZfsL**. Das Zeugnis ist **persönlich** entgegenzunehmen.

Ein Fernbleiben kann **dienstrechtliche Maßnahmen** seitens der Bezirksregierung nach sich ziehen.

Ausgabe des Zeugnisses bei verlängertem Vorbereitungsdienst → § 39 (4)

Bei verlängertem Vorbereitungsdienst (z.B. wegen Krankheit oder Mutterschutz) liegt Ihre Staatsprüfung außerhalb der Regeldauer von 18 Monaten. Ihr Zeugnis wird auf den Tag Ihrer Staatsprüfung datiert und Ihnen **mit Postzustellungsurkunde** zugesandt. Bitte beachten Sie, dass Sie mit dem Tag der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der Staatsprüfung (d.h. wenn Sie das Zeugnis erhalten) aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Ausgabe des Zeugnisses bei verkürztem Vorbereitungsdienst → § 39 (4)

Bei bestandener Staatsprüfung wird das Zeugnis auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Das ist der von der Bezirksregierung festgelegte **letzte Tag des Vorbereitungsdienstes**. Ihr Zeugnis wird Ihnen **mit Postzustellungsurkunde** zugesandt.

Elternzeit und Mutterschutz während des Vorbereitungsdienstes

Während der Elternzeit ruht der Vorbereitungsdienst und die Elternzeit wird nicht auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet. **Ansprechpartner** ist für Sie Ihre **Seminarleitung** oder die Leitung des ZfsL in Vertretung der zuständigen Bezirksregierung.

Zeiten des Mutterschutzes rechnen zum Vorbereitungsdienst. Der Vorbereitungsdienst kann **auf Antrag** von der Bezirksregierung um diese Zeiten verlängert werden.

Ausgabe der Bescheinigung → § 39 (4)

Bei erstmalig oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung wird Ihnen eine Bescheinigung **mit Postzustellungsurkunde** zugesandt, die auf den Tag datiert ist, an dem Sie die Prüfung nicht bestanden haben. Bei endgültig nicht bestandener Staatsprüfung scheidet Sie mit der Zustellung der Bescheinigung aus dem Beamtenverhältnis aus.

Vorläufige Bescheinigungen über die Staatsprüfung

Aus rechtlichen Gründen ist es **nicht möglich**, Ihnen vor Zeugnisausgabe eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Staatsprüfung auszustellen. Dies gilt auch für Bewerbungen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. **Bitte sehen Sie deshalb von diesbezüglichen Anfragen an das Prüfungsamt ab.**

Das Landesprüfungsamt leistet im Einzelfall bei schriftlichen Anfragen der Einstellungsbehörde eines anderen Bundeslandes Amtshilfe und erteilt . soweit möglich . an die Einstellungsbehörde direkt die für eine Einstellung notwendigen Auskünfte.

Wiederholung der Staatsprüfung → § 38 (1)

Die Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. Sie verbleiben ohne Unterbrechung im Prüfungsverfahren und müssen sich deshalb auch nicht zur Wiederholungsprüfung melden.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung → § 38 (2)

Bei erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung wird der Vorbereitungsdienst generell um **6 Monate** . gerechnet ab dem ursprünglichen Ende des Vorbereitungsdienstes . verlängert.

In Fällen, in denen die Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde,

- weil die Meldung zur Prüfung nicht rechtzeitig erfolgte,
- weil die Staatsprüfung ohne schwerwiegenden Grund nicht angetreten wurde,
- weil ein ordnungswidriges Verhalten (z.B. Täuschungsversuch) vorlag,

entscheidet das Prüfungsamt über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von bis zu sechs Monaten Dauer.

Vorwurf der Befangenheit

Befangenheit einer Prüferin bzw. eines Prüfers ist nach allgemeiner Rechtsprechung nur dann anzunehmen, wenn **Tatsachen** vorliegen, die ohne Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten den Schluss rechtfertigen, dass diese Prüferin bzw. dieser Prüfer nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität bei der Prüfertätigkeit aufbringen wird.

Sachbezogene Auseinandersetzungen in Fachfragen sind essenzieller Bestandteil einer jeden berufsbezogenen Ausbildung und Prüfung. **Kritik** an Ihrer Leistung alleine ist **kein Zeichen fehlender Distanz** von Prüferinnen und Prüfern. Auch missbilligende und abwertende Äußerungen zu Ihrer Leistung sind als Auseinandersetzung mit Ihren fachlichen Standpunkten hinzunehmen, solange der Sachbezug gewahrt bleibt. Dies gilt auch bei in der Formulierung harter Kritik.

Der das Prüfungsrecht beherrschende Grundsatz der Chancengleichheit und die Mitwirkungspflichten der Prüflinge fordern, dass dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die **objektiv** die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen, diese dem Prüfungsamt unverzüglich (d.h. **vor Erbringen der Prüfungsleistung**) mitgeteilt werden müssen, so dass noch die Möglichkeit gegeben ist, nach Prüfung des Sachverhalts ggf. Abhilfe zu schaffen.

Akteneinsicht

Sie können erst **nach Abschluss der gesamten Prüfung** und Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung im Prüfungsamt Einsicht in Ihre Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen und ist in der Regel nur **einmal** möglich.

Akteneinsicht kann nur erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist (also ein Jahr nach Entgegennahme des Zeugnisses über eine bestandene Staatsprüfung, ein Monat bei erfolgter Rechtsbehelfsbelehrung nach nicht bestandener Prüfung). Die Akteneinsicht ist beim Prüfungsamt **schriftlich zu beantragen**.

Gegenäußerung → § 16 (5)

Innerhalb einer Woche nach Aushändigung haben Sie das Recht der Gegenäußerung zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP der Schulleitung und des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung. Damit wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, die eigene Sicht und Meinung darzustellen. Da die **Gegenäußerung keinen Widerspruch** darstellt, wird sie zur Kenntnis genommen und Ihrer Personalakte beigelegt, ohne dass eine Rückmeldung gegeben wird.

Zu den Beurteilungsbeiträgen von Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrern oder von Seminarbilderinnen und Seminarbildern ist keine Gegenäußerung vorgesehen.

Widerspruch → § 30 (5)

Ein Widerspruch gegen Prüfungsleistungen ist erst **nach Erhalt des Zeugnisses** über eine bestandene Staatsprüfung **bzw.** nach dem Erhalt einer **Bescheinigung** über eine nicht bestandene Staatsprüfung möglich.

Der Widerspruch ist bei einer nicht bestandenen Staatsprüfung **innerhalb eines Monats** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesprüfungsamt einzureichen. Die Widerspruchsfrist beträgt für den Fall, dass keine Rechtsbehelfsbelehrung ergeht, ein Jahr. Ein Widerspruch kann gegen das Gesamtergebnis der Staatsprüfung und gegen jede Teilleistung, die in die Gesamtnote eingeht, eingelegt werden. Sie müssen die Gründe für den Widerspruch gegen Ergebnisse der Staatsprüfung detailliert auführen und auch Nachweise für Ihre Einschätzung erbringen.

Beachten Sie bitte, dass die Beurteilerinnen und Beurteiler sowie Prüferinnen und Prüfer in ihrer Beurteilungs- und Prüfungstätigkeit unabhängig sind. Nach gängiger Rechtsprechung bewerten die zu einem höchstpersönlichen Fachurteil berufenen Personen aufgrund ihrer Sach- und Fachkenntnis nach pädagogischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Kriterien, denen regelmäßig ein erheblicher subjektiver Einschlag anhaftet, ob die Leistung des Prüflings gut, mittelmäßig oder mangelhaft ist.

Ein Widerspruchsverfahren hat von daher nur Aussicht auf Erfolg, wenn Sie nachweisen, dass kein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt wurde, dass die Beurteilerinnen und Beurteiler sowie Prüferinnen und Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind, dass sie die allgemein anerkannten Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet haben, dass sie sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen oder dass die Bewertung durch den Prüfungsausschuss unter keinem erdenklichen wissenschaftlichen oder pädagogischen Gesichtspunkt gerechtfertigt sein kann und daher willkürlich ist.

Nach geltenden prüfungsrechtlichen Vorschriften ist das Prüfungsamt bei Widerspruchsverfahren generell gehalten, von den Personen, die die von Ihnen angegriffene Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistung vorgenommen haben, Stellungnahmen einzuholen. Eine Neubewertung durch weitere Personen erfolgt nicht.

Exkurs: Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums → § 50 (5) OVP (auslaufend)

Prüfungszeitraum

Wenn Ihre Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung oder als Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung anerkannt worden ist, aber die erziehungswissenschaftlichen Studien bzw. (bezogen auf das Lehramt GHRGe) das didaktische Grundlagenstudium in einem Unterrichtsfach (Deutsch oder Mathematik) nicht durch Prüfungen nachgewiesen wurden, müssen Sie solche Nachweise im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durch besondere Prüfungen erbringen.

Diese Prüfungen sind spätestens bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats abzulegen.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Das Prüfungsamt bestimmt für Ihre besondere Prüfung alle Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie haben kein Vorschlagsrecht.

Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Schulaufsicht oder eine Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder (Vorsitz), eine Leiterin bzw. ein Leiter des Vorbereitungskurses und eine weitere Seminarausbilderin bzw. ein weiterer Seminarausbilder.

Ablauf und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium, das 60 Minuten dauert. Die Regelungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zum erziehungswissenschaftlichen Studium bzw. zum didaktischen Grundlagenstudium gelten entsprechend.

In der besonderen Prüfung in Erziehungswissenschaft sollen Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher Theorien unter Anwendung der Fachsprache und vernetzt mit Blick auf die pädagogische Praxis nachgewiesen werden.

In der besonderen Prüfung im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums stellen Sie Grundkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Sachverhalten und Fähigkeiten zu deren Vermittlung unter Beweis, indem Sie Lösungsansätze für Probleme der pädagogischen Praxis unter Anwendung fachbezogener Theorien und wissenschaftlicher Methoden entwickeln.

Eine besondere Prüfung erstreckt sich auf drei Themenschwerpunkte aus unterschiedlichen Teilgebieten, die im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Vorbereitungskurses gewählt werden.

Bei der besonderen Prüfung handelt es sich um ein Fachgespräch, bei dem Materialien, die von Ihnen außerhalb der Prüfungssituation vorbereitet wurden, nicht zugelassen sind.

Noten

Das Ergebnis Ihrer besonderen Prüfung wird mit einer Note gemäß § 29 OVP vom 11.11.2003 bewertet, die Ihnen nach der Prüfung bekannt gegeben wird.

Diese Note wird im Gesamtergebnis der Staatsprüfung nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Bescheinigung über Ihre bestandene besondere Prüfung erhalten Sie vom Prüfungsamt spätestens zusammen mit dem Zeugnis über Ihre Staatsprüfung.

Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

Die besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums gilt als nicht bestanden, wenn Sie in der Prüfung nicht mindestens die Note ausreichend (4,0) erreichen oder wenn Sie die Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats abgelegt haben.

Sie können die Prüfung einmal wiederholen und zwar innerhalb der folgenden drei Monate.

Nach bestandener Wiederholungsprüfung bleibt die Frist zur Meldung zur Staatsprüfung unberührt. (→ Meldung zur Prüfung)

Über die nicht bestandene besondere Prüfung erhalten Sie vom Prüfungsamt einen Bescheid und eine Bescheinigung.

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Wenn Sie die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder innerhalb der Dreimonatsfrist nicht abgelegt haben, werden Sie zum Verfahren der Staatsprüfung nicht zugelassen. Die zuständige Bezirksregierung wird Sie umgehend aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

Ein Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis hat hinsichtlich der Entlassungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Versäumen von Prüfungsterminen

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung (→ Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit) zum vorgegebenen Prüfungstermin nicht erscheinen, gilt die besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums als nicht bestanden.

Exkurs: Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften → § 13 OBAS

(betrifft nur Lehrkräfte in Ausbildung gemäß der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung - OBAS)

Prüfungszeitraum

Die besondere Prüfung in Bildungswissenschaften ist spätestens **bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres** abzulegen. Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist die **Teilnahme an einem Vorbereitungskurs** zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften. Sofern Sie im Rahmen Ihres Hochschulstudiums bereits bildungswissenschaftliche Studien nach dem Lehrerausbildungsgesetz nachgewiesen haben, nehmen Sie an der Qualifizierung und Prüfung nicht teil. Die Entscheidung über Ihre Freistellung von der Qualifizierung und Prüfung trifft die für Sie zuständige Bezirksregierung.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Das Prüfungsamt bestimmt für Ihre besondere Prüfung in Bildungswissenschaften alle Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie haben **kein Vorschlagsrecht**.

Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des ZfsL, die oder der nicht an der Ausbildung beteiligt ist (Vorsitz), die Leiterin bzw. den Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften und eine weitere Ausbilderin oder ein Ausbilder des ZfsL, die oder der unmittelbar an Ihrer Ausbildung beteiligt ist.

Ablauf und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium, das 60 Minuten dauert. Inhalte der Prüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Standards für die Lehrerbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

Bei der besonderen Prüfung handelt es sich um ein Fachgespräch, bei dem Materialien, die von Ihnen außerhalb der Prüfungssituation vorbereitet wurden, nicht zugelassen sind.

Bestehen der Prüfung

Die besondere Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen den Anforderungen entsprechen. Das Bestehen oder Nichtbestehen wird Ihnen nach der Prüfung vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitgeteilt. Eine Note wird nicht vergeben.

Das Ergebnis einer bestandenen besonderen Prüfung in Bildungswissenschaften wird im Gesamtergebnis der Staatsprüfung **nicht berücksichtigt**. Eine entsprechende Bescheinigung über Ihre bestandene besondere Prüfung erhalten Sie vom Prüfungsamt spätestens zusammen mit dem Zeugnis oder der Bescheinigung über Ihre Staatsprüfung.

Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

Die besondere Prüfung in Bildungswissenschaften gilt als nicht bestanden, wenn Ihre Leistungen den Anforderungen nicht genügen oder wenn Sie die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abgelegt haben.

Sie können die Prüfung einmal wiederholen und zwar innerhalb der folgenden drei Monate.

Über die nicht bestandene besondere Prüfung in Bildungswissenschaften erhalten Sie unverzüglich vom Prüfungsamt einen Bescheid und eine Bescheinigung.

Beendigung der berufsbegleitenden Ausbildung

Wenn Sie die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder innerhalb der Dreimonatsfrist nicht abgelegt haben, werden Sie zum Verfahren der Staatsprüfung nicht zugelassen. Die berufsbegleitende Ausbildung wird dann durch die Bezirksregierung beendet.

Ein **Widerspruch** gegen das Prüfungsergebnis hat hinsichtlich der Entscheidung zur Beendigung der berufsbegleitenden Ausbildung **keine aufschiebende Wirkung**.

Versäumen von Prüfungsterminen

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung (→ Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit) zum vorgegebenen Prüfungstermin nicht erscheinen, gilt die besondere Prüfung in Bildungswissenschaften als nicht bestanden.

Sonstiges

Kontakt zum Landesprüfungsamt

Das Landesprüfungsamt erreichen Sie wie folgt:

Landesprüfungsamt
für Zweite Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37
D-44227 Dortmund
Tel.: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79

Homepage

Die Internetanschrift des Landesprüfungsamtes lautet: www.pruefungsamt.nrw.de

Auf der Homepage des Landesprüfungsamtes finden Sie neben den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der einzelnen Dienstbereiche auch allgemeine Termine des Prüfungsverfahrens, die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und Verfügungen des Landesprüfungsamtes.

Formulare

Die Formulare, die Sie im Rahmen Ihres Prüfungsverfahrens benötigen, erhalten Sie entweder in Ihrem ZfsL oder Sie können diese von der [Homepage](#) des Landesprüfungsamtes herunterladen.